

\*Im Namen und auf Rechnung des Wasserverband Lausitz\*

GICON  
Großmann Ingenieure Consult GmbH  
Tiergartenstraße 48  
01219 Dresden

Solvig Löwe  
Planung TW/SW  
T +49 3573 803-242  
F +49 3573 803-138  
solvig.loewe@wal-betrieb.de

Senftenberg, 11. Januar 2022

**Stellungnahme Reg.-Nr.: WAL 2022/520**  
**Bebauungsplan der Stadt Lauchhammer „Am Torfstichteich“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB und Nachbargemeinden**  
**Änderung des Geltungsbereiches**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 16. Dezember 2022 erhalten Sie einen Bestandsplan über die öffentlichen Anlagen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) im Bereich des angefragten Planungsgebietes. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Lage der Leitungen von der Darstellung im Lageplan abweichen kann. Insbesondere, wenn die Bestandsunterlagen als Planungsgrundlage herangezogen werden, sind sie in der Örtlichkeit zu prüfen.

Es ist grundsätzlich möglich, die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des B-Plangebietes über die öffentlichen Anlagen des WAL zu sichern. Für das oben genannte Planungsgebiet bestehen zwei aktive Kundenverhältnisse für Trink- und Schmutzwasser. Im Bereich des B-Plangebietes nicht mehr benötigte Medienanschlüsse müssen zurückgebaut werden. Eine weitere Erschließung ist über die öffentlichen Anlagen des WAL in der IKW-Straße und in der Emanuelstraße möglich.

Um eine Aussage zur Ver- und Entsorgungssicherheit treffen zu können, benötigen wir Informationen zum Trinkwasserbedarf inklusive **Spitzenbedarf** und die zu erwartende Schmutzwasseranfallmengen sowie der Schmutzwasserinhaltsstoffe.

Für das aus industriellen Bereichen anfallende Schmutzwasser ist eine gesonderte Einleitgenehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierzu sind die Herkunftsbereiche, Anfallmengen und Abwasserinhaltsstoffe anzugeben und ein Lageplan der Grundstücks-Entwässerungsanlage (mit Darstellung/ Bezeichnung von Vorbehandlungsanlagen) vorzulegen.

Neben der Indirekteinleitergenehmigung der unteren Wasserbehörde ist im Zusammenhang mit der Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in die öffentlichen Anlagen des WAL dessen geltende Schmutzwasser-Entsorgungssatzung zu beachten. Wir weisen hierbei speziell auf die Einleitbedingungen und Grenzwertvorgaben für die Abwasserinhaltsstoffe hin. Sollten zur Einhaltung der Grenzwerte Vorbehandlungsanlagen erforderlich sein, muss deren Einbau ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde angezeigt und von ihr genehmigt werden. Sofern die Wasserbehörde im Rahmen der Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung erhöhte Anforderungen an die Abwassereinleitung stellt, gelten diese Werte an Stelle der Einleitwerte gemäß Satzung des WAL.

Die Satzungen des WAL können Sie gern im Internet unter [www.wasserverband-lausitz.de](http://www.wasserverband-lausitz.de) einsehen.

Sollte eine Veränderung / Auswechslung/ Herstellung der derzeitigen oder neuer Anschlüsse erforderlich sein, kann der Grundstückseigentümer (Bauherr) dies beim WAL beantragen. Die Formulare dazu befinden sich unter „Downloads“ auf unserer Internetseite [www.wasserverband-lausitz.de](http://www.wasserverband-lausitz.de). Bei der Antragstellung ist der Eigentumsnachweis zu erbringen. Die im Merkblatt enthaltenen allgemeinen und technischen Hinweise im Zusammenhang mit der Herstellung der Anschlüsse im privaten Bereich ist zu beachten. Die anfallenden Herstellungskosten sind gemäß Kostenerstattungssatzung Wasser und Schmutzwasser des WAL vom Anschlussnehmer zu tragen.

Im Rahmen einer inneren Erschließung ist uns der Standort für den Zähler mitzuteilen.

Bei der Beplanung des Gebietes sind die vorhandenen Anlagen des WAL zu berücksichtigen. In der Emanuelstraße sind Trink- und Schmutzwasseranlagen sowie Steuerkabel verlegt. Im Bereich der IKW- und John-Schehr-Straße liegen Trink- und Schmutzwasseranlagen und im Flurstück 831 befinden sich ein Pumpwerk, eine Schmutzwasserleitung sowie Steuerkabel. Die unten genannten Sicherheitsabstände zu den Anlagen des WAL sind unbedingt einzuhalten.

Steuerkabel, die im Baubereich liegen sind vor Baubeginn abstecken zu lassen. Bitte wenden Sie sich dazu an Herrn Aust, Tel.: 03573 803 141.

Zum Schutz der WAL-Leitungen berücksichtigen Sie bitte bei der planungstechnischen Vorbereitung und Ausführung die nachfolgenden allgemeinen Sicherheitsforderungen:

- In Kreuzungs- und Näherungsbereichen mit Anlagen des WAL ist Handschachtung vorzusehen.
- Kabel und andere Medienträger sind in einem seitlichen Sicherheitsabstand von mind. 0,40 m zu Leitungen des WAL zu verlegen. Werden Leitungen des WAL gekreuzt, muss der Sicherheitsabstand mind. 0,20 m ober- bzw. unterhalb der Trinkwasser-/Schmutzwasserleitungen betragen.
- Kreuzungen vorhandener Leitungen haben unter Einhaltung eines Winkels von 90 Grad zu erfolgen.
- Sollten Leitungen mittels Durchörterung gekreuzt werden, ist vor der Ausführung die Tiefenlage festzustellen. Dazu können Suchschachtungen erforderlich sein. Liegen die Leitungen oberhalb der Durchörterung, sind sie im Kreuzungsbereich frei zu schachten.
- Bei Niveauveränderungen sind die Straßenkappen einschl. Gestänge und die Schachtabdeckungen der neuen Höhe anzupassen.
- Die höhenmäßige Anpassung unserer Straßenkappen und Schachtabdeckungen ist in einem Bestandsplan/-riss zu dokumentieren. Die Bestandsunterlagen sind im Höhensystem DHHN 92 und Lagesystem ETRS 89 zu erstellen und dem WAL zu übergeben.
- Ein Abtrag von Erdmassen im Bereich vorhandener Leitungen des WAL ist nur in dem Maß zulässig, dass die frostfreie Tiefenlage (Trinkwasser 1,50 m; Abwasser 0,80 m Überdeckung) erhalten bleibt.
- Eine Überbauung (deckungsgleiche Verlegung) der Leitungen des WAL ist nicht gestattet.
- Bei Unterschreitung der genannten Sicherheitsabstände zu den Anlagen des WAL gehen die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehenden Folgekosten zu Lasten des Verursachers.
- Leitungen des WAL dürfen nicht durch Straßen-/Rasenborde sowie Entwässerungsleitungen, -gräben oder Rigolen überbaut werden.
- **Standorte für Baumpflanzungen und tiefwurzelnde Gehölze sind so festzulegen, dass ein Sicherheitsabstand von mind. 2,50 m zwischen Stammachse und Rohraußenkante (tiefwurzelnde Gehölze mind. 1,0 m) eingehalten wird. Anpflanzungen innerhalb des genannten Schutzbereiches sind mit der WAL-Betrieb konkret abzustimmen. Müssen bei Havarie und Wartungsarbeiten behindernde An-**

**pflanzungen innerhalb des Schutzbereiches bzw. in den Schutzbereich hineinragende Anpflanzungen entfernt werden, werden diese vom WAL nicht ersetzt.**

- Kann im begründeten Ausnahmefall der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, müssen Wurzelschutzmaßnahmen vorgesehen werden. In diesem Fall sind die genaue Lage des Baumstandortes und die notwendigen Schutzmaßnahmen mit dem Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb) abzustimmen, bevor die Pflanzungen ausgeführt werden.
- Standorte für Beleuchtungsmasten sind unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 2,0 m zu Leitungen des WAL festzulegen. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zur Leitung ist das Mastfundament ca. 0,5 m tiefer zu gründen, als die Sohle der Rohrleitung liegt. Ein seitlicher Sicherheitsabstand von 1,0 m zu den Leitungen ist nicht zu unterschreiten.
- Erd- und Rückbauarbeiten in Leitungsbereichen des WAL sind so auszuführen, dass eine Zerstörung oder nachhaltige Beeinflussung der Leitungen ausgeschlossen wird.
- Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen des WAL ausgeschlossen ist. Zu Bodenverdichtungen über Leitungen des WAL sind keine maschinellen Baugeräte einzusetzen. In Bereichen ohne Oberflächenbefestigung dürfen Leitungen nicht in Längsrichtung befahren werden. Werden Leitungen durch Fahrtrassen (Baustraßen) gekreuzt, sind spezielle Überfahrten vorzusehen.
- Der Zugang zu den Anlagen des WAL muss gewährleistet werden. Geländeanschüttungen sind hinsichtlich der entstehenden Tiefenlage der Leitungen konkret mit WAL-Betrieb abzustimmen. Bei Veränderungen der Geländeneiveaus sind vorhandene Straßenkappen (einschließlich Gestänge) und die Schachtabdeckungen der neuen Höhe anzupassen.
- Die Lagerung von Materialien, Geräten und Aushub sowie das Abstellen von Containern und Bauwagen über Leitungen des WAL sind nicht gestattet.
- Freigelegte Anlagen des WAL sind so zu sichern, dass eine Lageänderung der Leitung verhindert wird. Ferner ist die Leitungsisolierung vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
- Mehraufwendungen und Folgekosten an den eigenen oder an den Anlagen des WAL, die durch den Eigentümer bzw. Betreiber, der neu zu verlegenden Medien oder Anlagen bzw. verlegten Medien oder Anlagen veranlasst werden, gehen zu deren Lasten. Insofern sind der WAL und die WAL-Betrieb GmbH von diesen Kosten und den Forderungen Dritter freigestellt.
- Weitere allgemeine Hinweise zur Bauvorbereitung und -ausführung entnehmen Sie bitte beiliegendem Merkblatt.

Anlagen des WAL, die sich außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind durch Schutzstreifen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 zu sichern.

Folgende Schutzstreifen sind erforderlich:

Nennweite	Schutzstreifenbreite
bis DN 150	4 m (je 2 m ab Leitungssachse)
über DN 150 bis DN 400	6 m (je 3 m ab Leitungssachse)
über DN 400 bis DN 600	8 m (je 4 m ab Leitungssachse)
über DN 600	10 m (je 5 m ab Leitungssachse)

Dieser Schutzstreifen darf nicht überbaut und die Leitung durch Bauarbeiten nicht gefährdet werden. Innerhalb des Schutzstreifens bestehen folgende Nutzungsbeschränkungen:

- keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden, die den Betrieb, die Funktion und die Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen behindern oder gefährden können.
- In Kreuzungs- und Näherungsbereichen mit Anlagen des WAL ist Handschachtung vorzusehen
- Ebenfalls sind die Schutzstreifen von Anpflanzungen freizuhalten, welche die Sicherheit und Wartung der Rohrleitungen beeinträchtigen. Das trifft insbesondere das Pflanzen von Bäumen sowie tiefwurzelnden Gehölzen und Sträuchern.
- Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden, die Nutzung als Parkfläche ist möglich.
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.
- Baumaßnahmen im Schutzbereich der Anlagen des WAL sind anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- Bei Befahrbarkeit (Baustraßen etc.) des Schutzstreifens sind die Belastungsklassen zu beachten.
- Geländeänderungen, insbesondere Niveauveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.
- Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.
- Bestehende Zufahrten sind unbedingt zu erhalten.

Die Schutzstreifen sind notwendig, um den Bestand, den Betrieb und die Wartung der Leitungen zu sichern. Dazu muss der Zugang zu den Leitungen, Schächten, Straßeneinläufen, Schiebern, Hydranten und Hausanschlussstellen gewährleistet sein.

Hinweis: Die Löschwasserbereitstellung gehört nicht zu den Aufgaben des WAL! Träger des Brandschutzes ist die Kommune. Sie trifft Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellt eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Ist im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und Löschmittelbevorratung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Im Brandfall kann durch die Feuerwehr an den vorhandenen Hydranten Trinkwasser für Löschwasserzwecke entnommen werden. Der WAL sichert jedoch keine bestimmte Entnahmemenge zu. Angaben zur Kapazität der Hydranten liegen nicht vor. Hierzu sind gesonderte Messungen erforderlich, die Sie bei Bedarf bitte bei der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb) beantragen können. Die Ausführung der Messung ist kostenpflichtig. Zu weiteren diesbezüglichen Auskünften wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter des Netzservice Trinkwasser, Herrn Lode, Tel.: 03573 803-502.

Bezüglich der Kosten- und Beitragserhebung werden wir uns zu einem späteren Zeitpunkt verständigen.

**Die parallelaufenden Gespräche zwischen der Firma SVOLT und dem WAL sind bei der weiteren Planung zu beachten und zu berücksichtigen.**

**Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.**

Freundliche Grüße



i. A. Kai Zickler  
Leitung Neubau

i. A. Solvig Löwe  
Sachbearbeiterin Planung TW/SW

Anlagen



## **Merkblatt für Arbeiten bei Annäherung und/oder Kreuzung von Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen und/oder Kabeln des Wasserverband Lausitz (WAL)**

---

### **Achtung!**

Die im Erdreich liegenden Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen und Kabel sind Bestandteil der Anlagen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, Beschädigungen dieser Anlagen können zu Ver- bzw. Entsorgungsunterbrechungen und zu Gefährdungen für Leib und Seele führen.

### **Fragen Sie uns vor der Arbeitsaufnahme!**

Vor der Aufnahme von Erdarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund ist rechtzeitig durch die bauausführende Firma bei den zuständigen Dienststellen der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb) anzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen und/oder Kabel liegen. Sind solche Anlagen im Baustellenbereich vorhanden, so muss die bauausführende Firma die erforderlichen Angaben zur Lage der Ver- und/oder Entsorgungsleitungen bzw. Kabel einholen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten von WAL-Betrieb an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung. Wurden für die betreffende Baumaßnahme bereits Bestandsunterlagen zur Lage von Kabeln, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen des WAL übergeben, sind diese Unterlagen bei erneuter Anfrage vorzulegen.

### **Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**

Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen des WAL ausführen, dabei äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden.

### **Beschädigungen können teuer werden!**

Bei einer schuldhaften Beschädigung kann es zu einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch kommen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und den damit verbundenen Kosten.

### **Schadenersatz!**

Wer Schäden an Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Anlage zum Schadenersatz verpflichtet.

### **Mitarbeiter bestens informieren!**

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zugeben und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die Gefahren hinweisen, die mit der Beschädigung von Rohrleitungen bzw. Kabeln verbunden sind.

Vorhandene Straßenkappen dürfen nicht entfernt werden. Sollte sich (in Ausnahmefällen!) deren Ausbau nicht vermeiden lassen, sind sie nach erfolgter Kabelverlegung wieder ordnungsgemäß und dem Geländeniveau angepasst zu setzen.

### **Lage und Tiefe der Kabel-, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen!**

Die Trinkwasserversorgungsleitungen liegen im allgemeinen in einer Tiefe zwischen 1 m bis 2 m unterhalb der Erdoberfläche. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind diese Leitungen im allgemeinen mit Warnband 0,3 m über dem Scheitel der Leitung gekennzeichnet. Innerhalb geschlossener Ortschaften weisen Schilder von Hydranten bzw. Schiebern auf die Lage der Leitung hin. Die Abwasserleitungen liegen im allgemeinen in einer Tiefe zwischen 0,8 m bis rd. 4 m – teilweise auch noch in größeren Tiefenlagen. Elektro-, Steuer- bzw. Informationskabel liegen im allgemeinen in einer Tiefe zwischen 0,6 m – 0,8 m. Die genaue Lage und Tiefe von Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen und/oder Kabeln ist ggf. durch Suchschachtung festzustellen.

### **In Leitungsnähe keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwenden!**

Erdarbeiten in der Nähe von Rohrleitungen bzw. Kabeln sind nur in Handschachtung vorzunehmen. Für diese Arbeiten sind grundsätzlich stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw. zu verwenden. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von je 0,5 m rechts und links der Kabel-, Ver- bzw. Entsorgungsleitung.

Die genaue Lage und Tiefe der Versorgungsleitung ist ggf. durch Suchschachtung festzustellen. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in einem solchen Abstand von Kabeln, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen eingesetzt werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

### **Anweisungen des WAL-Betrieb einhalten!**

Soweit erforderlich, werden von WAL-Betrieb weitere Hinweise für die Baumaßnahme gegeben. Diese Anweisungen müssen sorgfältig eingehalten werden.

### **Achtung bei freigelegten Leitungen!**

Die Kabel-, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen dürfen nicht betreten werden. Sie müssen vor Beschädigungen, z. B. durch herabfallende Steine, Hölzer, Werkzeuge oder Geräte geschützt werden. Vollständig freigelegte Kabel, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen müssen nach den Anweisungen des WAL-Betrieb mit aller Vorsicht abgefangen werden. Freigelegte Schutzrohre sind in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern.

Markierungssteine, die entfernt wurden, sind sorgfältig zu lagern. Freigelegte Kabel, Ver- bzw.

Entsorgungsleitungen dürfen nur nach Anweisungen des WAL-Betrieb abgedeckt und verfüllt werden.

Markierungssteine müssen wieder so eingebracht werden, dass sie die Lage der Kabel, Ver- bzw.

Entsorgungsleitung genau kennzeichnen. Die bauausführende Firma trägt dafür die Verantwortung. Werden bei Tiefbauarbeiten Kabel, Ver- bzw. Entsorgungsleitungen unbeabsichtigt freigelegt, ist dies dem WAL-Betrieb unverzüglich mitzuteilen.

### **Beschädigungen unverzüglich melden!**

Alle Beschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, wie geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels, sind unverzüglich zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. Beschädigungen sind vorzugsweise bei der Dienststelle des WAL-Betrieb, welche die Auskunft zum Bestand der Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen erteilt hat, zu melden.

Werden zur Durchführung der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen und damit verbundene Wasserableitungen über öffentliche Kanäle notwendig, sind diese genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine ungenehmigte Einleitung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße belegt werden.